

Einbürgerung

Der finale Schritt beim Ankommen in Deutschland ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit – die sogenannte Einbürgerung. Es gibt einige Arten der Einbürgerung, dieses Papier gibt eine kurze Übersicht über die Möglichkeiten für Geflüchtete. Dabei ermöglichen einige Aufenthaltstitel eine anschließende Einbürgerung. Eine vorangegangene Niederlassungserlaubnis ist nicht immer zwingend notwendig.



Mit welchem Titel können Geflüchtete die Einbürgerung beantragen?

Befristete Aufenthaltstitel für:

- Asylberechtigte & international Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 1 & 2)
- Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d)
- Gut integrierte Jugendliche & junge Volljährige (§ 25a)
- Nachhaltige Integration (§ 25b)

Unbefristete Aufenthaltstitel für:

- Ausländer (§ 9)
- Daueraufenthalt-EU (§ 9a bis c)
- Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und bei Resettlement (§ 26 Abs. 3)
- Sonstige humanitäre Aufenthaltsw Zwecke (§ 26 Abs. 4)



Achtung, ausgeschlossen sind folgende Titel:

- Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)
- Duldung (§ 60a-d AufenthG)
- Grenzübertrettsbescheinigung (§ 50 AufenthG)
- Fiktionsbescheinigung (§ 81 AufenthG)
- Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG)
- Manche Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG)
- Aufenthalt im Härtefall (§ 23a AufenthG) (Ermessenseinbürgerung möglich)



Voraussetzungen (auch prüfbar über den Quick Check der Integrationsbeauftragten des Bundes)

- **5 Jahre Aufenthalt in Deutschland** (Anrechnung von Zeiten im Asylverfahren sowie mit Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis)
- **Eigenständige Lebensunterhaltssicherung** ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (auch für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) oder aktuell in Vollzeit erwerbstätig und dies in den letzten 24 Monaten mind. 20 Monate
- Im Besitz einer **Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis**
- **Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit** (biometrischer Pass oder anderes Identitätsdokument)
- Nachgewiesene **Deutschkenntnisse** von mind. B1 (nur mündlicher Nachweis unter Härtefallregelung möglich)
- **Bekennung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung**
- **Bekennung zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands** für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen
- **Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung** (Nachweis durch Einbürgerungs- oder „Leben in Deutschland“-Test)
- **Keine Vorstrafen** (Haftstrafe von mehr als 3 Monaten zur Bewährung oder Geldstrafen von über 90 Tagessätzen)

Neuerungen unter der Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

- ✓ Mehrstaatigkeit: Neben der deutschen kann man nun auch andere Staatsangehörigkeiten behalten
- ✓ Erleichterungen für die „Gastarbeitergeneration“: Sprachnachweis nur mündlich und Entfall des Einbürgerungstest
- ✓ Kinder von Menschen mit ausländischem Pass erhalten sowohl die deutsche als auch die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sich der maßgebliche Elternteil seit 5 Jahren in Deutschland aufhält